



## Altlastenauskünfte / Auskünfte aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) der Stadt Leverkusen

### **Erläuterungen zum Status einer Fläche**

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Leverkusen führt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen ein Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK), in dem für das Stadtgebiet Leverkusen altlastenverdächtige Flächen / Verdachtsflächen, Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst sind.

Die im BAK erfassten Flächen erhalten einen so genannten Flächenstatus, der den jeweiligen Verfahrensstand dokumentiert. In Abhängigkeit vom Status der Fläche wird differenziert zwischen:

im BAK geführte Flächen

im BAK nur nachrichtlich geführte Flächen

Insgesamt gibt es 9 verschiedene Möglichkeiten der flächen- bzw. fallbezogenen Status-Einstufung:

#### **Noch keine Verdachtsbewertung**

Einstufung von Flächen, für die eine Entscheidung, ob es sich um eine altlastverdächtige Fläche / Verdachtsfläche handelt, noch aussteht.

#### **BAK-Erfassungskriterien nicht erfüllt**

Einstufung für Flächen, für die unter Berücksichtigung der Betriebsart sowie von Art und Menge der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe nach allgemeinen Erfahrungen relevante, potentiell schutzgutgefährdende schädliche Bodenveränderungen nicht zu erwarten sind. Die Erfassungskriterien zur Aufnahme des Grundstückes in das BAK sind daher nicht erfüllt.

#### **Altlastverdächtige Fläche / Verdachtsfläche**

Einstufung für Flächen, für die aufgrund der ehemaligen Nutzung eine Gefährdungsabschätzung erforderlich ist, wie z.B.

- ehemalige Betriebsstandorte bestimmter Branchen, bei denen aufgrund von Verfahrensabläufen und Art und Menge der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe nach allgemeinen Erfahrungen schädliche Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen sind, oder
- Grundstücke, auf denen potentiell kontaminierte Materialien abgelagert wurden (insbesondere stillgelegte Deponien, verfüllte Gruben und Senken sowie zur Geländemodellierung aufgebrauchte Materialien).

### **Altlast / schädliche Bodenveränderung (sBv)**

Einstufung für Flächen, bei denen schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren festgestellt wurden, die geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

In diesen Fällen sind im Hinblick auf eine Gefahrenabwehr (nutzungsbezogene) Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

### **Altlast / schädliche Bodenveränderung mit dauerhafter Beschränkung / Überwachung**

Einstufung für Flächen, bei denen schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren festgestellt wurden, die geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

In diesen Fällen sind im Hinblick auf eine Gefahrenabwehr (nutzungsbezogene) Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Eine umfassende Sanierung erweist sich jedoch im Hinblick auf die aktuelle Nutzung als unverhältnismäßig. Zur Gefahrenabwehr sind daher dauerhaft oder bis zu einer etwaigen Nutzungsänderung geeignete Schutz-, Beschränkungs- und/oder Überwachungsmaßnahmen festzulegen.

### **Sanierte Fläche (gesichert / teilweise dekontaminiert) z.B. für bestimmte Nutzung**

Einstufung für Flächen, bei denen eine nutzungsbezogene Sanierung (= Sicherung und/oder Teil-Dekontamination) erfolgte. Bezüglich der nach Abschluss der Sanierung (gegebenenfalls) verbliebenen schädlichen Bodenveränderungen ist bei Nutzungsänderungen und/oder Eingriffen in den Untergrund ein Handlungsbedarf (insbesondere aus Boden-, Wasser und/oder Abfallrecht) zu prüfen.

### **Kein Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung**

Einstufung für Flächen, bei denen schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren festgestellt wurden, die jedoch unter Berücksichtigung der Nutzung keinen aktuellen Handlungsbedarf nach sich ziehen. Bei Nutzungsänderungen und/oder Eingriffen in den Untergrund ist ein Handlungsbedarf (insbesondere aus Boden-, Wasser und/oder Abfallrecht) zu prüfen.

### **Sanierte Fläche (vollständig dekontaminiert)**

Einstufung für Flächen, bei denen eine vollständige Dekontamination (= vollständige Beseitigung der schädlichen Bodenveränderung) erfolgte und somit künftig aus Boden-, Wasser und/oder Abfallrecht kein weiterer Handlungsbedarf mehr besteht.

### **Verdacht ausgeräumt**

Einstufung für Flächen, bei denen schädliche Bodenveränderungen nach eingehender Prüfung gänzlich ausgeschlossen werden können und daher weder ein aktueller noch ein künftiger Handlungsbedarf aus Boden-, Wasser und/oder Abfallrecht besteht.